Rahmengartenordnung

Die Rahmengartenordnung gilt für alle im Kreisverband der Gartenfreunde "Saale - Unstrut" e.V. organisierten Gartenvereine und deren Kleingartenanlagen, sowie für alle Gärten, wo der Kreisverband eine verwalterische Funktion ausübt. Sie basiert auf dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBII S. 210), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08. April 1994 (BGBII S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBII S. 2538). Die vorliegende Gartenordnung ist Bestandteil des Nutzungs- bzw. Pachtvertrages des Kleingärtners.

1 Kleingartenanlage

1.1 Die Kleingartenanlage ist eine Gemeinschaftsanlage und dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Mitglieder des Kleingartenvereins und ihren Familien. Die Durchführung einer kleingärtnerischen Betätigung erfüllt eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Sie dient mit ihren Gemeinschaftseinrichtungen allen Kleingärtnern des Vereins und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte.

1.2 Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B.: Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage). Kleingärten haben heute in unserer arbeitsteiligen Industriegesellschaft eine wichtige sozialpolitische Bedeutung. Darüber hinaus stellen Sie ein wichtiges Element zur Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung dar.

1.3 Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern. Das schließt den Vogelschutz ein.

1.4 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt; so weit das BKleingG nichts anderes bestimmt.

1.5 Die Abgrenzung der Einzelgärten zu den Wegen und Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage sowie zwischen den Gärten wird durch den Vereinsvorstand festgelegt. Eigenmächtige Veränderungen dieser Abgrenzungen sind nicht erlaubt.

1.6 Jeder Pächter hat die an seinen Garten angrenzenden Wege der Kleingartenanlage entsprechend den Festlegungen des Vorstandes des Kleingartenvereins bzw. des Kreisverbandes, unkrautfrei und sauber zu halten, sofern keine Sonderregelungen getroffen worden (z. B. bei öffentlichen Wegen). Auch die Pflege und Sauberhaltung der am Rande der Kleingartenanlage unmittelbar angrenzenden Flächen fallen in diesen Verantwortungsbereich und werden gesondert geregelt.

2 Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Der Pächter hat seinen Kleingarten ausschließlich nach den Festlegungen des BKleingG, des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung zu nutzen. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Dazu muss auf der gesamte Fläche des Gartens die gärtnerischen Nutzung überwiegen, mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu nutzen.

2.2 Der Kleingarten darf nur vom Pächter und von zu seiner Familie gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet.

2.3 Die Kern- und Steinobstgehölze sind vorwiegend als Niederstämme, die zu Busch-, Spindel- oder Spalierbäumen gezogen werden können, zu pflanzen. Halbstämme sollten nur bei Steinobst, vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Hierbei sind die in Anlage 1 aufgeführten Pflanz- und Grenzabstände für Gartengehölze zu beachten. Vor Wirksamwerden dieser Gartenordnung bereits vorhandene Halb- und Hochstämme sowie bewährte Obstsorten sollten weitergenutzt werden.

2.4 Die Neuanpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halb hohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig. Pflanzen und Gehölze, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, sind im Kleingarten nicht gestattet (siehe Anlage 2). Im Falle des Pächterwechsels sind Gehölze (außer Obstbäumen), die höher als 2,5 m sind, vom abgebenden Pächter zu entfernen.

2.5 Hecken an Gartenwegen sind auf eine Höhe bis 1,20 m zu begrenzen, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Hecken dürfen nicht über die Parzellengrenze hinaus wachsen. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Für die Außenbegrenzung von Anlagen ist eine Heckenhöhe bis 2 m zulässig. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist zu achten.

2.6 Der Schutz der heimischen Nützlingsfauna (Vögel, Frösche, Igel, Marienkäfer, Ohrwürmer, Florfliegen u. ä.) ist durch das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen, durch Nisthilfen, Vogeltränken und andere geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Als Feuchtbiotope sind im Kleingarten künstliche Kleinstgewässer von maximal 5 m² zulässig. Sie müssen einen flachen Randbereich aufweisen und für eine Bepflanzung geeignet sein. Der Untergrund kann mit Hilfe von Folie, natürlichen Mineralien oder vorgefertigten Elementen abgedichtet sein. Der Einsatz von Beton als Dichtungsmittel ist nicht zulässig.

2.7 Bei Pächterwechsel ist eine Wertermittlung durch einen vom Vereinsvorstand berufenden Wertermittler zwingend notwendig.

3 Umweltschutz

3.1 Die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und daraus resultierenden Auflagen gel-

ten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, so weit das BKleingG nichts anderes bestimmt. Behördliche Auflagen zur Abwehr von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten hat der Kleingärtner unverzüglich nachzukommen bzw. hat ihre Realisierung zu gestatten.

3.2 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaues (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

3.3 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, zur Bekämpfung von Gartenschädlingen und Pflanzenkrankheiten aktiv beizutragen. Sofern möglich, haben mechanische oder biologische Verfahren den Vorrang in ihrer Anwendung.

3.4 Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung der Pflanzenschutzgesetze angewendet werden, wenn größere Schäden anders nicht abgewehrt werden können. Erlaubt sind nur in Deutschland zugelassene Produkte in handelsüblichen Packungen.

3.5 Der Gebrauch von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln im Kleingarten ist verboten.

3.6 Gesunde pflanzliche Abfälle einschließlich Schnittholz sind zu kompostieren und danach als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Möglichkeiten des Schredderns von Schnittholz sollen genutzt werden. Die Kompostanlage sollte durch Anpflanzung vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Ein Mindestabstand von 0,5 m ist einzuhalten. Andere Regelungen zum Standort der Kompostanlage können durch den Vereinsvorstand festgelegt werden.

3.7 Fäkalien und Abwasser sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Nutzer des Kleingartens ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Betreiben und Neuanlegen von Sickergruben ist verboten.

3.8 Für das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Nicht brennbare und für die Kompostierung ungeeignete Materialien sind nach dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der jeweiligen gültigen Satzung des Landratsamtes Burgenlandkreis über die Abfallentsorgung zu entsorgen.

3.9 Unrat- und Gerümpelablagerungen bzw. Zwischenlagerung von Materialien aller Art im Garten, die der kleingärtnerischen Nutzung nicht dienen, sind im Garten nicht erlaubt.

3.10 Die Förderung und der Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.

4 Tierhaltung

4.1 Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Zwischenpächters möglich. Sie gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. So weit jedoch in den Kleingartenanlagen die Kleintierhaltung bis zum 3.10.1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Es muss die gärtnerischen Nutzung überwiegen.

4.2 Die Bienenhaltung ist in Kleingärten möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Die Zustimmung des Vereinsvorstandes und der Nachbarn ist vorher einzuholen.

4.3 Auf Wegen und Gemeinschaftsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Eventuelle Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Jeder Besitzer ist für die durch sein Tier entstandenen Schäden voll verantwortlich. Belästigungen sind zu vermeiden.

5 Bebauung im Kleingarten

5.1 Das Erweitern oder Errichten von Gartenlauben, von anderen Baukörpern und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 Pkt. 2 des Bundeskleingartengesetzes und der Rahmenrichtlinie für bauliche Anlagen in Kleingartenanlagen des Kreisverbandes der Gartenfreunde "Saale-Unstrut" e. V. Diese Rahmenrichtlinie ist beim jeweiligen Vereinsvorstand vorhanden und kann eingesehen werden. Für jeden Neubau, Anbau oder Umbau muss der Bauwillige die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes einholen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bauzustimmung erteilt ist. Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen sind unzulässig. Unbeschadet der bevorstehenden Bestimmungen hat der Pächter die erforderlichen behördliche Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung durch die untere Baubehörde einzuholen.

5.2 Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

5.3 Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben laut BKleingG § 20 a Nr. 6 Bestandsschutz.

5.4 Neben der Laube dürfen ein Kleingewächshaus oder ein Folienzelt und Frühbeetkästen errichtet werden, die dem nichterwerbsmäßigen Anbau von Gartenbauerzeugnissen dienen. Das Aufstellen von Gerätecontainern und freistehenden Toilettenhäuschen entscheidet der jeweiligen Vereinsvorstand durch schriftlichen Beschluss. Zuvor ist jedoch vom Grundstückseigentümer die Genehmigung einzuholen.

5.5 Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen ist die Einhaltung der Grenzabstände von 3 m vom Baukörper zur Grenze erforderlich. Abweichungen können nur im Ausnahmefall mit schriftlicher Zustimmung des anliegenden Gartennachbarn durch den Vereinsvorstand genehmigt werden. Bei einer Verringerung des Abstandes von 3 m zu anderen Baukörpern sind die notwendigen Brandschutzbedingungen zu beachten.

5.6 Die Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der Kleingartenanlage, die Ordnung der Nutzung der Wasserversorgung (z. B. Leitungs- und Oberflächenwasser), entscheidet der Vorstand bzw. die zuständige Interessengemeinschaft des Kleingartenvereins.

5.7 Die Installation von Antennen für Sendezwecke im Kleingarten ist nicht erlaubt.

5.8 Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht aufgestellt und betrieben werden.

5.9 Gartenwege und Sitzflächen im Kleingarten dürfen nur mit Materialien hergestellt werden, die nicht zur Versiegelung des Bodens führen (kein Ortbeton).

5.10 Es wird in diesem Zusammenhang auf weitere Festlegungen in der Rahmenrichtlinien für bauliche Anlagen in Kleingartenanlagen des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saale- Unstrut“ e. V. vom 01. Juli 1997 verwiesen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönlicher Arbeitsleistungen (insbesondere Pflichtstunden) zu beteiligen.

6.2 Die im Rahmen der Gesamtgestaltung der Anlagen zu leistenden Gemeinschaftsstunden sind durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Vereinssatzung zu beschließen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, und stellt er auch keinen Ersatzmann, so hat er die Nichtbeteiligung durch Geld abzugelten. Die Höhe des Abfindungsbetrages wird durch den Kleingartenverein festgesetzt. Für Mitglieder ohne Garten sind gesonderte Festlegung anzutreffen.

6.3 Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und durch seine Gäste verursacht werden.

6.4 Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn unzumutbare Geräuschbelästigung ist zu unterlassen. Insbesondere sind die täglichen Ruhezeiten zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 6.00 Uhr zu beachten. Die in den jeweiligen Kommunen hierfür geltenden Satzungen sind zu beachten. Die dabei aufgeführten Bestimmungen über die zeitlichen Beschränkungen sind für die Pächter in der Kleingartenanlage bindend.

6.5 In Kleingartenanlagen ist der Umgang mit Luftdruck- und Schreckschusswaffen verboten.

6.6 Die Wege der Kleingartenanlage dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten (z. B. um die Abstellflächen für PKW zu erreichen) kann der Vereinsvorstand abweichende Festlegungen beschließen. Er kann auf Antrag eines Pächters auch eine Ausnahmeregelung, z. B. wegen Materialanlieferung treffen. Der Pächter haftet für die dabei durch ihn verursachten Schäden.

6.7 Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Kleingartenanlage nur auf den vom Verein vorgesehenen Abstellflächen abgestellt werden. Die Errichtung von Garagen, Carports oder sonstigen KFZ Abstellflächen in Kleingärten ist nicht gestattet.

6.8 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Gartenanlage verboten.

6.9 Baumaterialien, Düngemittel u. a. sind an den Zufahrtswegen außerhalb der Kleingartenanlage nur mit Genehmigung des Grundstückseigentümers zwischen zu lagern. Die evt. erforderliche Zwischenlagerung von Material innerhalb

der Anlage bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Lagerung von Kompost und anderen Materialien außerhalb der Umzäunung der Gartenanlage ist verboten.

6.10 Behördliche Vorschriften und Ortsatzungen über Ruhe, Ordnung und Sicherheit, wie z. B. die Gefahrenabwehrverordnung, sind einzuhalten.

6.11 Bei einem fehlenden Nachpächter, hat der bisherige Pächter mit Sorge zu tragen, dass ein solcher Folgepächter verfügbar ist.

7 Betreten der Kleingärten

7.1 Dem Eigentümer, dem Verpächter oder deren Beauftragten ist im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zu den Kleingarten zu gestatten.

7.2 Ein Betreten ohne Anwesenheit des Parzellenpächters ist ebenfalls durch Vorstandsmitglieder oder deren Beauftragten statthaft. Dies gilt insbesondere zur Abwehr einer drohenden Gefahr und wenn ein Erfordernis erkennbar ist (z. B. Ablesen bzw. Abstellen des Wassers, wenn der jeweilige Termin zuvor ortsüblich, etwa durch Aushang, bekannt gegeben wurde).

8 Verstöße gegen die Gartenordnung

8.1 Kommt der Pächter einer sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtung nicht nach, ist der Vereinsvorstand nach schriftlicher Abmahnung und Ankündigung mit Fristsetzung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.

8.2 Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Friststellung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, gelten als eine Verletzung des Einzelpachtvertrages. Sie können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Einzelpachtvertrages nach § 11 Punkt 1 führen.

8.3 Der Vereinsvorstand hat die Einhaltung der beschlossenen Gartenordnung zu gewährleisten. Er hat das Recht entsprechende Kontrollen durchzuführen, diese auszuwerten und schriftlicher Auflagen zur Herstellung der Rahmengartenordnung zu erteilen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Die vorliegende Neufassung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saale- Unstrut“ e. V. am 20.03.2003 beschlossen. Sie tritt ab 1. April 2003 in Kraft.

9.2 Die Neufassung der Rahmengartenordnung wird jedem Kleingartenpächter vom Vereinsvorstand ausgehändigt.

9.3 Von den Kleingartenvereinen beschlossene Ergänzungen können die Bestimmungen der Rahmengartenordnung an örtliche Gegebenheiten anpassen, ergänzen oder konkretisieren. Sie dürfen der Rahmengartenordnung nicht widersprechen.

Anlage 1:

Pflanz- und Grenzabstände für Gehölze im Kleingarten

Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Pflanzabstände empfohlen und folgende Grenzabstände vorgeschrieben.

	Pflanzabstand	**Grenzabstand**
Niederstamm (bis 60 cm Stammhöhe)		
Apfel	2,50 – 3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	2,50 – 3,00 m	2,00 m
Sauerkirsche	4,00 – 5,00 m	2,00 m
Pflaume	3,50 – 4,00 m	2,00 m
Pfirsich / Aprikose	3,50 – 4,00 m	2,00 m
Halb- oder Hochstamm		
Süßkirsche, Einzelbaum	4,00 m	
Obstgehölze in Heckenform, schlanken Spindeln und anderen kleinkronigen Baumformen		
Büsche und Stämmchen		
Johannisbeere, schwarz	1,50 – 2,00 m	1,00 m
Johannisbeere, rot und weiß	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeere	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Spaliererziehung		
Himbeeren	0,40 –0,50 m	1,50 m
Brombeeren rankend	2,00 m	1,50 m
aufrechtstehend	1,00 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m
Ziergehölze je nach Wuchshöhe	1,00 – 2,50 m	
Formhecken	1,00 m	

Anlage 2:

Auswahl von Bäumen sowie von Wirtspflanzen für Schädlinge und Pflanzenkrankheiten, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen.

Hochwüchsige Nadelbäume und Laubbäume (außer Obstgehölzen)

deutscher Name	**botanischer Name**
Felsenmispel	Cotaneaster
Weißdorn	Crataegus
Feuerdorn	Pyracantha
Eberesche	Sorbus
Stranvaesie	Stranvaesia
Schlehe	Prunusspinosa
Haferschlehe	Prunusinsititia
Gemeiner Boxdorn	Lycium halimifolium
Sadebaum	Juniperus sabina
Hopfenklee	medicago lupulina
Hahnenfußarten	Ranunculus acer
Weißklee, Inkarnatklee	Trifolium
Steinklee	Mililotus alba